BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Juli 2014

zur Anpassung der Vergütungen gemäß dem Beschluss 2007/829/EG über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten

(2014/479/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 240 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 15 Absatz 6 des Beschlusses 2007/829/EG sieht vor, dass die Höhe des Tagegelds und der monatlichen Vergütung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten einmal jährlich nach Maßgabe der Angleichung des Grundgehalts, das Beamten der Union in Brüssel und Luxemburg gezahlt wird, ohne Rückwirkung anzupassen sind.

(2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2012 um 0,8 % angehoben.

(3) Der Beschluss 2007/829/EG sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Beschluss 2007/829/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 15 Absatz 1 werden der Betrag „31,92 EUR“ und der Betrag „127,65 EUR“ durch „32,18 EUR“ bzw. durch „128,67 EUR“ ersetzt.

2. In Artikel 15 Absatz 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Entfernung zwischen Herkunftsort und Ort der Abordnung (in km)	Betrag in EUR
0-150	0,00
> 150	82,70
> 300	147,03
> 500	238,95
> 800	385,98
> 1 300	606,55
> 2 000	726,04“

([1]) ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 (ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 12).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf seine Annahme folgt.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2014.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. MARTINA